

## Erhalt, Ruhe und Verfall von Lizenzen

Die Turnierleiter-, Wertungsrichter- und Trainerlizenzen im DTV müssen wie folgt erhalten werden:

**Eine Lizenz Standard kann nur durch einen Erhalts-Lehrgang Standard, eine Lizenz Latein kann nur durch einen Erhalts-Lehrgang Latein erhalten werden. Entsprechend sind alle anderen Lizenzen zu erhalten.**

Der Lizenzzeitraum beginnt mit einem Jahr mit gerader Jahreszahl, z.B. Erhaltslehrgang 2016/17 erhält Lizenzen für die Jahre 2018/19 usw.

Was passiert, wenn die für eine Lizenz erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen nicht besucht wurden:

### **Wertungsrichter-, Trainer-, Turnierleiter-Lizenz**

Wenn die erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen nicht besucht wurden, ruht die Lizenz und darf nicht genutzt werden. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den nachstehend aufgeführten Punkten.

1. Werden im ersten Jahr des folgenden Zeitraumes die nicht erfüllten Lerneinheiten nachgewiesen, kann die Lizenz ab dem Beginn des folgenden Jahres wieder genutzt werden. Für den neuen Zeitraum müssen dann aber die erforderlichen Lerneinheiten zusätzlich in voller Höhe nachgewiesen werden.
2. Ist eine Lizenz länger als zwei Jahre ungültig, müssen zusätzlich zu den vorgeschriebenen Lerneinheiten für die Anerkennung des folgenden Lizenzzeitraumes Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 15 Lerneinheiten nachgewiesen werden.
3. Ist eine Lizenz länger als vier Jahre ungültig, müssen zusätzlich zu den vorgeschriebenen Lerneinheiten für die Anerkennung des folgenden Lizenzzeitraumes Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 30 Lerneinheiten nachgewiesen werden.
4. Wird die Gültigkeitsdauer um mehr als sechs Jahre überschritten, muss die gesamte Ausbildung wiederholt werden.
5. Diese Bestimmungen gelten für Lizenzen aller Lizenzstufen.

### **Alternative für Turnierleiter:**

Benötigt ein Turnierleiter-Lizenzinhaber seine Lizenz sofort wieder, kann alternativ eine Turnierleiter-Neuausbildung mit Prüfung absolviert werden. Bei Bestehen der Prüfung wird sofort eine neue Turnierleiter-Lizenz ausgestellt, bei Nichtbestehen der Prüfung verfällt aber auch die alte Turnierleiter-Lizenz.

Diese Möglichkeit gilt **n u r** für Turnierleiter-Lizenzen.

### **Wertungsrichter mit S-Lizenz**

Gemäß TSO K 2.9 wird eine Wertungsrichter S-Lizenz für den Zeitraum von 2 Jahren vergeben. Sie verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn der Sportausschuss (SAS) die Verlängerung vor Ablauf nicht schriftlich widerruft. Der Widerruf kann gemäß TSO ohne Angabe von Gründen erfolgen. Bezüglich der Lizenznutzung wird auf die Bestimmungen der TSO K 4 verwiesen.

1. Wertungsrichter, die ihre Wertungsrichter S-Lizenz durch Prüfung erworben haben, wird die S-Lizenz auf Dauer vergeben.
2. Wertungsrichter, deren Lizenz nach TSO K 2,5 auf S-Lizenz erweitert wurde, wird ihre S-Lizenz auf eine A-Lizenz zurückgestuft, wenn sie wieder als Aktive (Amateure oder Professionals) in Wettbewerbsarten nach der TSO starten.
3. Wertungsrichter, deren Lizenz nach TSO K 2.5 auf S-Lizenz erweitert wurde und die nicht den Nachweis über die Teilnahme an den vom SAS beschlossenen Wertungsrichter S-Lizenzerschulungen erbringen, wird ihre S-Lizenz auf eine A-Lizenz zurückgestuft.
4. Diese Zurückstufung gilt nicht für Wertungsrichter, die im Besitz einer gültigen Trainer A-Lizenz sind. Diese können die Lerneinheiten für ihren Lizenzerhalt auch bei den vom SAS beschlossenen Trainer A-Fortbildungen erbringen.

### **Topfwertungsrichter:**

Wertungsrichter mit Wertungsrichter S Lizenz, die Ranglistenturniere und Deutsche Meisterschaften/Deutschland Pokale werten können (sogenannte Topfwertungsrichter) müssen innerhalb des Lizenzzeitraumes einmal in zwei Jahren die Bundeswertungsrichter-Schulungen in Bad Harzburg, Aschaffenburg oder Bremen besuchen.

Stand: Februar 2017

Bundeslehrwartin DTV Birgit von Daake

Bundessportwart DTV Michael Eichert